



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren
der Mitglieder im Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Per E-Mail

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33

E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>

Datum: 2016-08-10
Aktenzeichen: 915-01

Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts Unser Schreiben vom 29. Juli 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserem Rundschreiben zu § 2b Umsatzsteuergesetz und zur Möglichkeit der Ausübung einer Option bis längstens 31. Dezember 2020 haben wir nach bestem Wissen und Gewissen Vorschläge für solche Optionserklärungen entworfen. Wir übersenden Ihnen hiermit einen Vorschlag für eine amtsfreie Stadt oder Gemeinde, eine amtsangehörige Gemeinde sowie für das Amt. Die Erklärung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2016 bei dem für Sie jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben. Wir empfehlen, dass das Amt Optionserklärungen der amtsangehörigen Gemeinden gesammelt abgibt. Wir empfehlen weiter, die jeweilige Steuernummer der Gemeinde anzugeben.

Die Abgabe einer solchen Erklärung gegenüber dem Finanzamt zählt jedenfalls zu den Geschäften der laufenden Verwaltung. Die Erklärung ist daher unserer Meinung nach lediglich von einer Person zu unterzeichnen.

Gleichwohl sollte die Stadtverordnetenversammlung, die Gemeindevertretung oder der Amtsausschuss über die Rechtsänderung und Einführung von § 2b Umsatzsteuergesetz informiert werden und die jeweils zuständige Vertretungskörperschaft sollte über die Frage der Ausübung der Option Beschluss fassen. Zum einen stellen die Änderungen im Umsatzsteuergesetz doch gegenüber der früheren Rechtslage in Deutschland eine erhebliche Änderung dar, über die Gemeindevertreter informiert werden sollten. Zum anderen haben Bewertungen, ob es um steuerbare oder nicht steuerbare Leistungen der Kommune geht, ob eine Umsatzsteuererklärung abzugeben ist oder nicht und ob für einen Übergangszeitraum mit der Optionserklärung die bisherige Rechtslage beibehalten wird, sowohl finanzielle Auswirkungen als auch Auswirkungen innerhalb der Verwaltung, die sich und ihre Leistungen auf das neue Recht einstellen muss.

Für Hinweise und Anmerkungen Ihrerseits sind wir jederzeit dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Gordes

3 Anlagen